

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3421 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)

A. Problem

Unternehmensskandale der Vergangenheit – verursacht durch Bilanzmanipulationen – haben das Vertrauen der Anleger in den Kapitalmarkt erschüttert. Es ist das vordringliche Ziel der Bundesregierung, das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit von Unternehmensabschlüssen und damit in den Kapitalmarkt wiederherzustellen und nachhaltig zu stärken.

B. Lösung

Ein von staatlicher Seite beauftragtes privatrechtliches Gremium wird – neben Abschlussprüfer und Aufsichtsrat – die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen prüfen. Die Prüfung soll stichprobenartig und bei konkretem Verdacht auf Bilanzmanipulationen erfolgen. Ziel ist es, auf der Basis freiwilliger Mitwirkung des Unternehmens zu prüfen, ob die Rechnungslegungsvorschriften eingehalten wurden und ggf. für eine Veröffentlichung von Bilanzfehlern zu sorgen. Ist das Unternehmen nicht freiwillig zur Mitwirkung bei der Prüfung bereit oder akzeptiert es das Prüfungsergebnis der Prüfstelle nicht, wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) eingreifen. Sie erhält die Befugnis, die Prüfung gegebenenfalls mit hoheitlichen Mitteln durchzusetzen und das Unternehmen zur Veröffentlichung festgestellter Rechnungslegungsfehler zu verpflichten.

Der Rechtsausschuss hat bei seinen Beratungen gegenüber dem Regierungsentwurf einige Änderungen beschlossen. Folgende sind wesentlich:

- Verschiebung des Enforcement-Starts auf den 1. Juli 2005 (Artikel 56 Abs. 1 Satz 2 EGHBG, § 45 Satz 2 WpHG);
- Schaffung einer Haftungshöchstgrenze bei fahrlässiger Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch die Prüfstelle (§ 342c Abs. 2 HGB);

- Selbstaufgriffsrecht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Gefahr von Doppelprüfungen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen (§ 37p Abs. 1 Satz 4 WpHG).

Einstimmige Annahme in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3421 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Olaf Scholz
Berichterstatter

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen
(Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)
– Drucksache 15/3421 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 333 Abs. 1 werden nach dem Wort „ist,“ die Wörter „oder wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis oder eine Erkenntnis über das Unternehmen, das ihm als Beschäftigter bei einer Prüfstelle im Sinne von § 342b Abs. 1 bei der Prüftätigkeit bekannt geworden ist,“ eingefügt.
2. Nach § 342a wird folgender Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Prüfstelle für Rechnungslegung
§ 342b
Prüfstelle für Rechnungslegung

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine privatrechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Vertrag anerkennen (Prüfstelle) und ihr die in den folgenden Absätzen festgelegten Aufgaben übertragen. Es darf nur eine solche Einrichtung anerkannt werden, die auf Grund ihrer Satzung, ihrer personellen Zusammensetzung und der von ihr vorgelegten Verfahrensordnung gewährleistet, dass die Prüfung unabhängig, sachverständig, vertraulich und unter Einhaltung eines festgelegten Verfahrensablaufs erfolgt. Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung sind vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu genehmigen. Die Prüfstelle kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen bedienen.

Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. Nach § 342a wird folgender Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Prüfstelle für Rechnungslegung
§ 342b
Prüfstelle für Rechnungslegung

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine privatrechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Vertrag anerkennen (Prüfstelle) und ihr die in den folgenden Absätzen festgelegten Aufgaben übertragen. Es darf nur eine solche Einrichtung anerkannt werden, die auf Grund ihrer Satzung, ihrer personellen Zusammensetzung und der von ihr vorgelegten Verfahrensordnung gewährleistet, dass die Prüfung unabhängig, sachverständig, vertraulich und unter Einhaltung eines festgelegten Verfahrensablaufs erfolgt. Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung sind vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu genehmigen. Die Prüfstelle kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen bedienen. **Das Bundesministerium der Justiz macht die Anerkennung einer Prüfstelle sowie eine Beendigung der Anerkennung im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt.**

Entwurf

(2) Die Prüfstelle prüft, ob der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht eines Unternehmens im Sinne des Satzes 2 den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht. Geprüft werden die Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind. Die Prüfstelle prüft,

1. soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen,
2. auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder
3. ohne besonderen Anlass (stichprobenartige Prüfung).

Im Fall des Satzes 3 Nr. 1 unterbleibt die Prüfung, wenn offensichtlich kein öffentliches Interesse an der Prüfung besteht. Die stichprobenartige Prüfung erfolgt nach den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen festgelegten Grundsätzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zur Erteilung seines Einvernehmens auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(3) Eine Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichts durch die Prüfstelle findet nicht statt, solange eine Klage auf Nichtigkeit gemäß § 256 Abs. 7 des Aktiengesetzes anhängig ist. Wenn nach § 142 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 258 Abs. 1 des Aktiengesetzes ein Sonderprüfer bestellt worden ist, findet eine Prüfung ebenfalls nicht statt, soweit der Gegenstand der Sonderprüfung, der Prüfungsbericht oder eine gerichtliche Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 des Aktiengesetzes reichen.

(4) Wenn das Unternehmen bei einer Prüfung durch die Prüfstelle mitwirkt, sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die sonstigen Personen, derer sich die gesetzlichen Vertreter bei der Mitwirkung bedienen, verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen. Die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen kann verweigert werden, soweit diese den Verpflichteten oder einen seiner in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung zu belehren.

(5) Die Prüfstelle teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Prüfung mit. Ergibt die Prüfung, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so hat sie ihre Entscheidung zu begründen und dem Unternehmen unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben, ob es mit dem Ergebnis der Prüfstelle einverstanden ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) un verändert

(3) un verändert

(4) un verändert

(5) un verändert

Entwurf

(6) Die Prüfstelle berichtet der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über:

1. die Absicht, eine Prüfung einzuleiten,
2. die Weigerung des betroffenen Unternehmens, an einer Prüfung mitzuwirken,
3. das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls darüber, ob sich das Unternehmen mit dem Prüfungsergebnis einverstanden erklärt hat.

Ein Rechtsbehelf dagegen ist nicht statthaft.

(7) Die *Mitglieder der* Prüfstelle sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet; *die Prüf-
stelle und ihre Mitglieder* haften für durch die Prüfungstätigkeit verursachte Schäden nur bei Vorsatz.

(8) Die Prüfstelle zeigt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, der für die Verfolgung zuständigen Behörde an. Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, übermittelt sie der Wirtschaftsprüferkammer.

§ 342c

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die bei der Prüfstelle Beschäftigten sind verpflichtet, über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens und die bei ihrer Prüftätigkeit bekannt gewordenen Erkenntnisse über das Unternehmen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht im Fall von gesetzlich begründeten Mitteilungspflichten. Die bei der Prüfstelle Beschäftigten dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerthen, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Pflichten verletzt, ist dem geprüften Unternehmen und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) **u n v e r ä n d e r t**

(7) Die Prüfstelle **und ihre Beschäftigten** sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet; **sie** haften für durch die Prüfungstätigkeit verursachte Schäden nur bei Vorsatz.

(8) **u n v e r ä n d e r t**

§ 342c

Verschwiegenheitspflicht

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich für eine Prüfung und die damit im Zusammenhang stehende Pflichtverletzungen auf den in § 323 Abs. 2 Satz 2 genannten Betrag. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben. Sind im Fall des Satzes 1 durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung mehrere Unternehmen geschädigt worden, beschränkt sich die Ersatzpflicht insgesamt auf das Zweifache der Höchstgrenze des Satzes 1. Übersteigen in diesem Fall mehrere nach Absatz 1 Satz 4 zu leistende Entschädigungen das Zweifache der Höchstgrenze des Satzes 1, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Zweifachen der Höchstgrenze des Satzes 1 steht.

Entwurf

(2) Die §§ 93 und 97 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung des § 342b tätig werden.

(3) *Haben die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen zur Durchführung eines Verfahrens wegen einer Straftat der für die Verfolgung zuständigen Stelle Daten mitgeteilt, können diese Daten auch für ein damit zusammenhängendes Besteuerungsverfahren verwendet und zu diesem Zweck der zuständigen Finanzbehörde übermittelt werden.*

§ 342d
Finanzierung der Prüfstelle

Die Prüfstelle hat über die zur Finanzierung der Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht schießt der Prüfstelle die dieser nach dem Wirtschaftsplan voraussichtlich entstehenden Kosten aus der gemäß § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes eingezogenen Umlage vor, wobei etwaige Fehlbeträge nach dem Verhältnis von Wirtschaftsplan zu dem *die Prüfung* betreffenden Teil des Haushaltsplanes der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anteilig zu berücksichtigen sind. Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Prüfstelle ihren Jahresabschluss aufzustellen. Die Entlastung erteilt das zuständige Organ der Prüfstelle mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 342e
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 342b Abs. 4 Satz 1 der Prüfstelle eine Auskunft nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die §§ 93 und 97 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung des § 342b tätig werden. **Sie finden Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, und nicht Tatsachen betroffen sind, die von einer ausländischen Stelle mitgeteilt worden sind, die mit der Prüfung von Rechnungslegungsverstößen betraut ist.**

(3) **entfällt**

§ 342d
Finanzierung der Prüfstelle

Die Prüfstelle hat über die zur Finanzierung der Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen zur Genehmigung vorzulegen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht schießt der Prüfstelle die dieser nach dem Wirtschaftsplan voraussichtlich entstehenden Kosten aus der gemäß § 17d **Abs. 1 Satz 3** des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes eingezogenen Umlage**vorauszahlung** vor, wobei etwaige Fehlbeträge **und nicht eingegangene Beträge** nach dem Verhältnis von Wirtschaftsplan zu dem betreffenden Teil des Haushaltsplanes der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anteilig zu berücksichtigen sind. Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Prüfstelle ihren Jahresabschluss aufzustellen. Die Entlastung erteilt das zuständige Organ der Prüfstelle mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 342e
u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Handelsgesetzbuche**

Nach dem neunzehnten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender zwanzigster Abschnitt angefügt:

„Zwanzigster Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Bilanzkontrollgesetz

Artikel 56

Die Bestimmungen des Sechsten Abschnitts des *Fünften* Buchs des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzkontrollgesetzes vom ... finden erstmals auf Abschlüsse des Geschäftsjahres Anwendung, das am 31. Dezember 2004 oder später endet.“

Artikel 3**Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 37m werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 11
Überwachung von Unternehmensabschlüssen

- § 37n Prüfung von Unternehmensabschlüssen und -berichten
- § 37o Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt
- § 37p Befugnisse der Bundesanstalt im Fall der Anerkennung einer Prüfstelle
- § 37q Ergebnis der Prüfung von Bundesanstalt oder Prüfstelle
- § 37r Mitteilungen an andere Stellen
- § 37s Internationale Zusammenarbeit
- § 37t Widerspruchsverfahren
- § 37u Beschwerde“.

Artikel 2**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Handelsgesetzbuche**

Nach dem neunzehnten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender zwanzigster Abschnitt angefügt:

„Zwanzigster Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Bilanzkontrollgesetz

Artikel 56

(1) Die Bestimmungen des Sechsten Abschnitts des **Dritten** Buchs des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzkontrollgesetzes vom ... finden erstmals auf Abschlüsse des Geschäftsjahres Anwendung, das am 31. Dezember 2004 oder später endet. **Prüfungen durch eine anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 342b Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs finden frühestens ab dem 1. Juli 2005 statt.**

(2) In dem ersten nach Anerkennung einer Prüfstelle gemäß § 342d des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Wirtschaftsplan sind auch die Kosten zu berücksichtigen, die zur Errichtung der Prüfstelle erforderlich waren, auch wenn sie bereits vor Anerkennung der Prüfstelle entstanden sind.“

Artikel 3**Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

- b) Die bisherige Angabe „Abschnitt 11“ wird durch die Angabe „Abschnitt 12“ ersetzt.
 - c) Die bisherige Angabe „Abschnitt 12“ wird durch die Angabe „Abschnitt 13“ ersetzt.
 - d) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 45 Anwendungsbestimmung zum Abschnitt 11“.
2. Nach § 37m wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 11
Überwachung von Unternehmensabschlüssen
§ 37n
Prüfung von Unternehmensabschlüssen
und -berichten

Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, nach den Vorschriften dieses Abschnitts und vorbehaltlich § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, ob der Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht von Unternehmen, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind, den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht.

§ 37o
Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung
und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ordnet eine Prüfung der Rechnungslegung an, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen; die Anordnung unterbleibt, wenn ein öffentliches Interesse an der Klärung offensichtlich nicht besteht. Die Bundesanstalt kann eine Prüfung der Rechnungslegung auch ohne besonderen Anlass anordnen (stichprobenartige Prüfung). Der Umfang der einzelnen Prüfung soll in der Prüfungsanordnung festgelegt werden. Geprüft wird nur der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der zuletzt gebilligte Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht; unbeschadet dessen darf die Bundesanstalt im Fall von § 37p Abs. 1 Satz 2 den Abschluss prüfen, der Gegenstand der Prüfung durch die Prüfstelle im Sinne von § 342b Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (Prüfstelle) gewesen ist. Ordnet die Bundesanstalt eine Prüfung der Rechnungslegung an, nachdem sie von der Prüfstelle einen Bericht gemäß § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhalten hat, so kann sie ihre Anordnung und den Grund nach § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen.

(2) Eine Prüfung des Jahresabschlusses und des zugehörigen Lageberichts durch die Bundesanstalt findet nicht statt, solange eine Klage auf Nichtigkeit gemäß § 256 Abs. 7 des Aktiengesetzes anhängig ist. Wenn nach § 142 Abs. 1 oder 2 oder § 258 Abs. 1 des Aktiengesetzes ein Sonderprüfer bestellt worden ist, findet eine

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach § 37m wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 11
Überwachung von Unternehmensabschlüssen
§ 37n
Prüfung von Unternehmensabschlüssen
und -berichten

Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, nach den Vorschriften dieses Abschnitts und vorbehaltlich § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, ob der Jahresabschluss und der zugehörige Lagebericht oder der Konzernabschluss und der zugehörige Konzernlagebericht von Unternehmen, deren Wertpapiere **im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1** an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind, den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entspricht.

§ 37o
Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung
und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Prüfung ebenfalls nicht statt, soweit der Gegenstand der Sonderprüfung, der Prüfungsbericht oder eine gerichtliche Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 des Aktiengesetzes reichen.

(3) Bei der Durchführung der Prüfung kann sich die Bundesanstalt der Prüfstelle sowie anderer Einrichtungen und Personen bedienen.

(4) Das Unternehmen im Sinne des § 37n, die Mitglieder seiner Organe, seine Beschäftigten sowie seine Abschlussprüfer haben der Bundesanstalt und den Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist; die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind. Satz 1 gilt auch für die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen. Für das Recht zur Auskunftsverweigerung und die Belehrungspflicht gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

(5) Die zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen nach Absatz 4 Verpflichteten haben den Bediensteten der Bundesanstalt oder den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 37p

Befugnisse der Bundesanstalt im Fall der Anerkennung einer Prüfstelle

(1) Ist nach § 342b Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs eine Prüfstelle anerkannt, so finden stichprobenartige Prüfungen nur auf Veranlassung der Prüfstelle statt. Im Übrigen stehen der Bundesanstalt die Befugnisse nach § 37o erst zu, wenn

1. ihr die Prüfstelle berichtet, dass ein Unternehmen seine Mitwirkung bei einer Prüfung verweigert oder mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist, oder
2. erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestehen.

Auf Verlangen der Bundesanstalt hat die Prüfstelle das Ergebnis und die Durchführung der Prüfung zu erläutern und einen Prüfbericht vorzulegen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) Das Unternehmen im Sinne des § 37n, die Mitglieder seiner Organe, seine Beschäftigten sowie seine Abschlussprüfer haben der Bundesanstalt und den Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist; die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind. Satz 1 gilt auch für die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen. Für das Recht zur Auskunftsverweigerung und die Belehrungspflicht gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.

(5) Die zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen nach Absatz 4 Verpflichteten haben den Bediensteten der Bundesanstalt oder den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten. § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 37p

Befugnisse der Bundesanstalt im Fall der Anerkennung einer Prüfstelle

(1) Ist nach § 342b Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs eine Prüfstelle anerkannt, so finden stichprobenartige Prüfungen nur auf Veranlassung der Prüfstelle statt. Im Übrigen stehen der Bundesanstalt die Befugnisse nach § 37o erst zu, wenn

1. ihr die Prüfstelle berichtet, dass ein Unternehmen seine Mitwirkung bei einer Prüfung verweigert oder mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden ist, oder
2. erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle bestehen.

Auf Verlangen der Bundesanstalt hat die Prüfstelle das Ergebnis und die Durchführung der Prüfung zu erläutern und einen Prüfbericht vorzulegen. **Unbeschadet von Satz 2 kann die Bundesanstalt die Prüfung jederzeit an sich ziehen, wenn sie auch eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder § 83 Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes durchführt oder durchgeführt hat und die Prüfungen denselben Gegenstand betreffen.**

Entwurf

(2) Die Bundesanstalt kann von der Prüfstelle unter den Voraussetzungen des § 37o Abs. 1 Satz 1 die Einleitung einer Prüfung verlangen.

(3) Die Bundesanstalt setzt die Prüfstelle von Mitteilungen nach § 142 Abs. 7, § 256 Abs. 7 Satz 2 und § 261a des Aktiengesetzes in Kenntnis, wenn die Prüfstelle die Prüfung eines von der Mitteilung betroffenen Unternehmens beabsichtigt oder eingeleitet hat.

§ 37q

Ergebnis der Prüfung von Bundesanstalt
oder Prüfstelle

(1) Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist, so stellt die Bundesanstalt den Fehler fest.

(2) Die Bundesanstalt ordnet an, dass das Unternehmen den von der Bundesanstalt oder den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung der Feststellung bekannt zu machen hat. Die Bundesanstalt sieht von einer Anordnung nach Satz 1 ab, wenn kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Auf Antrag des Unternehmens kann die Bundesanstalt von einer Anordnung nach Satz 1 absehen, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden. Die Bekanntmachung hat unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das *im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2* weit verbreitet ist, zu erfolgen.

(3) Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt keine Beanstandungen, so teilt die Bundesanstalt dies dem Unternehmen mit.

§ 37r

Mitteilungen an andere Stellen

(1) Die Bundesanstalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen, der für die Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie darf diesen Behörden personenbezogene Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, übermitteln.

(2) Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, übermittelt die Bundesanstalt der Wirtschaftsprüferkammer. Tatsachen, die auf das Vorliegen eines Verstoßes des Unternehmens gegen börsenrechtliche Vorschriften schließen lassen, übermittelt sie der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

§ 37q

Ergebnis der Prüfung von Bundesanstalt
oder Prüfstelle

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Die Bundesanstalt ordnet an, dass das Unternehmen den von der Bundesanstalt oder den von der Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Unternehmen festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung der Feststellung bekannt zu machen hat. Die Bundesanstalt sieht von einer Anordnung nach Satz 1 ab, wenn kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Auf Antrag des Unternehmens kann die Bundesanstalt von einer Anordnung nach Satz 1 absehen, wenn die Veröffentlichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden. Die Bekanntmachung hat unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das **bei Kreditinstituten, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen, anderen Unternehmen, ihren Sitz im Inland haben und die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und Versicherungsunternehmen** weit verbreitet ist, zu erfolgen.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

§ 37r

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

§ 37s

Internationale Zusammenarbeit

(1) Der Bundesanstalt obliegt die Zusammenarbeit mit den Stellen im Ausland, die zuständig sind für die Untersuchung möglicher Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Sie kann diesen Stellen zur Erfüllung dieser Aufgabe Informationen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 übermitteln. § 37o Abs. 4 und 5 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die dort geregelten Befugnisse sich auf alle Unternehmen, die von der Zusammenarbeit nach Satz 1 umfasst sind, sowie auf alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss eines solchen Unternehmens einbezogen sind, erstrecken.

(2) Die Bundesanstalt kann mit den zuständigen Stellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten, um eine einheitliche Durchsetzung internationaler Rechnungslegungsvorschriften grenzüberschreitend gewährleisten zu können. Dazu kann sie diesen Stellen auch den Wortlaut von Entscheidungen zur Verfügung stellen, die sie oder die Prüfstelle in Einzelfällen getroffen haben. Der Wortlaut der Entscheidungen darf nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die internationale Zusammenarbeit durch die Bundesanstalt nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt im Benehmen mit der Prüfstelle.

§ 37t

Widerspruchsverfahren

(1) Vor Einlegung der Beschwerde sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügungen, welche die Bundesanstalt nach den Vorschriften dieses Abschnitts erlässt, in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält. Für das Widerspruchsverfahren gelten die §§ 68 bis 73 und 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nichts abweichendes geregelt ist.

(2) Der Widerspruch gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 370 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 sowie Abs. 4 und 5, § 37p Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 und § 37q Abs. 1 sowie 2 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 37u

Beschwerde

(1) Gegen Verfügungen der Bundesanstalt nach diesem Abschnitt ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die §§ 43 und 48 Abs. 2 bis 4, § 50 Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 51 bis 58 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes gelten entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 37s

Internationale Zusammenarbeit

(1) Der Bundesanstalt obliegt die Zusammenarbeit mit den Stellen im Ausland, die zuständig sind für die Untersuchung möglicher Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Sie kann diesen Stellen zur Erfüllung dieser Aufgabe Informationen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 **Satz 1 und 2 und Abs. 7** übermitteln. § 37o Abs. 4 und 5 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die dort geregelten Befugnisse sich auf alle Unternehmen, die von der Zusammenarbeit nach Satz 1 umfasst sind, sowie auf alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss eines solchen Unternehmens einbezogen sind, erstrecken.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

§ 37t

Widerspruchsverfahren

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Der Widerspruch gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach § **370** Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 sowie Abs. 4 und 5, § 37p Abs. 1 Satz 3 **und 4** sowie Abs. 2 und § 37q Abs. 1 sowie 2 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 37u

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

3. Die bisherigen Abschnitte 11 und 12 werden die Abschnitte 12 und 13.
4. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) *In Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1,“ die Angabe „oder § 37o Abs. 4 Satz 1 oder § 37q Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.*
- b) *In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 16 Abs. 3 Satz 2 oder 3“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „oder § 37o Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.*
5. Nach § 44 wird folgender § 45 angefügt:
- „§ 45
Anwendungsbestimmung zum Abschnitt 11
- Die Bestimmungen des Abschnitts 11 in der vom ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] an geltenden Fassung finden erstmals auf Abschlüsse des Geschäftsjahres Anwendung, das am 31. Dezember 2004 oder später endet.“

Artikel 4

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu § 17 werden folgende Angaben eingefügt:
- „Sechster Abschnitt
Finanzierung gesonderter Aufgaben
- § 17a Finanzierung gesonderter Aufgaben
- § 17b Gebühren für gesonderte Amtshandlungen
- § 17c Gesonderte Erstattung bei gesonderten Prüfungen
- § 17d Gesonderte Umlage“.
- b) Die bisherige Angabe „Sechster Abschnitt“ wird durch die Angabe „Siebenter Abschnitt“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Jahresschlussrechnung“ durch das Wort „Rechnung“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bundesanstalt deckt ihre Kosten, einschließlich der Kosten, mit denen die Deutsche Bundesbank die Bundesanstalt nach § 15 Abs. 2 belastet, aus eigenen

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. **u n v e r ä n d e r t**
4. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) **N u m m e r 1 w i r d w i e f o l g t g e ä n d e r t:**
- aa) **I n B u c h s t a b e a w i r d n a c h d e r A n g a b e „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.**
- bb) **I n B u c h s t a b e b w i r d n a c h d e r A n g a b e „§ 36b Abs. 1“ ein Komma angefügt.**
- cc) **F o l g e n d e r B u c h s t a b e c w i r d e i n g e f ü g t:**
- „c) § 37o Abs. 4 Satz 1 oder § 37q Abs. 2 Satz 1“.
- b) **I n N u m m e r 2 w e r d e n n a c h d e r A n g a b e „§ 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2“ die Wörter „oder § 37o Abs. 5 Satz 1“ eingefügt.**
5. Nach § 44 wird folgender § 45 angefügt:
- „§ 45
Anwendungsbestimmung zum Abschnitt 11
- Die Bestimmungen des Abschnitts 11 in der vom ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] an geltenden Fassung finden erstmals auf Abschlüsse des Geschäftsjahres Anwendung, das am 31. Dezember 2004 oder später endet. **Die Bundesanstalt nimmt die ihr in Abschnitt 11 zugewiesenen Aufgaben ab dem 1. Juli 2005 wahr.“**

Artikel 4

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Einnahmen nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 und den sonstigen eigenen Einnahmen, soweit in den §§ 17a bis 17d nichts anderes bestimmt ist. Bußgelder bleiben unberücksichtigt.“

4. In § 14 Abs. 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder eine gesonderte Finanzierung nach Maßgabe der §§ 17a bis 17d stattfindet“ eingefügt.
5. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Umlage

Soweit die Kosten der Bundesanstalt im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattung nach § 15 oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind sie einschließlich der Fehlbeträge und der nicht eingegangenen Beträge des Vorjahres anteilig auf die Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleistungsinstitute und Unternehmen, die an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, sowie Emittenten mit Sitz im Inland, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit ihrer Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen und nicht als Einzel- oder Sammel-schuldbuchforderungen zu qualifizieren sind, umzulegen und beizutreiben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere über die Kostenermittlung und den Verteilungsschlüssel, den Stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens bei nicht zweifelsfreier Datenlage, Zahlungsfristen, die Höhe der Säumniszuschläge und die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrags vorsehen. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

6. Nach § 17 wird folgender Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Finanzierung gesonderter Aufgaben
§ 17a
Finanzierung gesonderter Aufgaben

Die Bundesanstalt weist die in ihrem Verwaltungsbe- reich voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben für Aufgaben nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach diesem Ab- schnitt in einem gesonderten Teil des Haushaltsplans einschließlich eines gesonderten Stellenplans aus. Die Summe der Einnahmen und Ausgaben der Prüfstelle sind in diesem Teil des Haushaltsplans zu berücksich- tigen und ebenfalls gesondert auszuweisen. Dieser Teil des Haushaltsplans wird unter Berücksichtigung des nach § 342d Satz 2 des Handelsgesetzbuchs genehmig- ten Wirtschaftsplans der Prüfstelle vom Verwaltungsrat gesondert festgestellt. Die Kosten für die in Satz 1 ge- nannten Aufgaben werden entsprechend gesondert er- fasst und einem eigenen Buchungskreislauf zugeordnet.

4. un verändert

5. entfällt

5. Nach § 17 wird folgender Sechster Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt
Finanzierung gesonderter Aufgaben
§ 17a
un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Im Übrigen sind § 12 Abs. 1, 3 bis 5 und § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 17b

Gebühren für gesonderte Amtshandlungen

(1) Die Bundesanstalt kann für Amtshandlungen im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben nach Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes Gebühren in Höhe von bis zu 500 000 Euro erheben, soweit nicht nach § 17c eine gesonderte Erstattung von Kosten vorgesehen ist. Ergibt die Prüfung durch die Bundesanstalt, dass die Rechnungslegung nicht fehlerhaft ist, sieht sie von der Erhebung der Gebühr ab.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren nach Maßgabe des Absatzes 1 durch feste Sätze oder Rahmensätze oder durch Regelungen über Erhöhungen, Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Arten von Amtshandlungen näher zu bestimmen. § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 17c

Gesonderte Erstattung bei gesonderten Prüfungen

Die Kosten, die der Bundesanstalt durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes entstehen, sind ihr von den Unternehmen im Sinne des § 37n des Wertpapierhandelsgesetzes gesondert zu erstatten und ihr auf Verlangen vorzuschießen. Eine gesonderte Erstattung von Kosten, die durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes entstehen, findet nicht statt, wenn das Prüfungsergebnis der Bundesanstalt vom Prüfungsergebnis der Prüfstelle zu Gunsten des betroffenen Unternehmens abweicht. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Kosten, mit denen die Bundesanstalt von der Prüfstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 370 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes oder von anderen Stellen, die im Rahmen solcher Maßnahmen für die Bundesanstalt tätig werden, belastet wird, sowie die Kosten für den Einsatz eigener Mitarbeiter. Das Bundesministerium wird ermächtigt, Einzelheiten der gesonderten Erstattung durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 17d

Gesonderte Umlage

Soweit die nach § 17a Satz 4 gesondert erfassten Kosten und die Kosten, die *der Prüfstelle bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 342b des Handelsgesetzbuchs entstanden sind*, nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattung oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind sie von der Bundesanstalt einschließlich der Fehlbeträge und der nicht eingegangenen Beträge des Vorjahres auf alle Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Stichtag an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder gere-

§ 17b

unverändert

§ 17c

Gesonderte Erstattung bei gesonderten Prüfungen

Die Kosten, die der Bundesanstalt durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes entstehen, sind ihr von den Unternehmen im Sinne des § 37n des Wertpapierhandelsgesetzes gesondert zu erstatten und ihr auf Verlangen vorzuschießen. Eine gesonderte Erstattung von Kosten, die durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes entstehen, findet nicht statt, wenn das Prüfungsergebnis der Bundesanstalt vom Prüfungsergebnis der Prüfstelle zu Gunsten des betroffenen Unternehmens abweicht. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Kosten, mit denen die Bundesanstalt von der Prüfstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § ~~370~~ Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes oder von anderen Stellen, die im Rahmen solcher Maßnahmen für die Bundesanstalt tätig werden, belastet wird, sowie die Kosten für den Einsatz eigener Mitarbeiter. Das Bundesministerium wird ermächtigt, Einzelheiten der gesonderten Erstattung durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

§ 17d

Gesonderte Umlage

(1) Soweit die nach § 17a Satz 4 gesondert erfassten Kosten und die Kosten, die **zur Erfüllung der Aufgaben der Prüfstelle** nach § 342b des Handelsgesetzbuchs **erforderlich waren**, nicht durch Gebühren, gesonderte Erstattung oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, sind sie von der Bundesanstalt einschließlich der Fehlbeträge und der nicht eingegangenen Beträge des Vorjahres auf alle Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 **Satz 1** des Wertpapierhandelsgesetzes zum Stichtag an einer inländischen Börse zum Handel im amt-

Entwurf

gelten Markt zugelassen sind, anteilig umzulegen und nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben. *Die Umlage erfolgt nach einem Verteilungsschlüssel, der die Bedeutung des Unternehmens für den Kapitalmarkt anhand von Bilanzsummen, Umsatzerlösen, Marktkapitalisierung oder Börsenumsätzen oder anhand einer Kombination dieser Kriterien berücksichtigt.* Die Bundesanstalt kann von dem Unternehmen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Festsetzung der Umlage erforderlich ist. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere über die Kostenermittlung und den Verteilungsschlüssel, den Stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens bei nicht zweifelsfreier Datenlage, Zahlungsfristen, die Höhe der Säumniszuschläge und die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium einvernehmlich mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrags vorsehen. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

7. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt.
8. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Pensionsrückstellungen“ durch das Wort „Pensionsrücklage“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Pflicht des Satzes 2 gilt nicht gegenüber einer nach § 342b des Handelsgesetzbuchs anerkannten Prüfstelle im Rahmen einer von dieser durchgeführten Prüfung.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

lichen oder geregelten Markt zugelassen sind, **nach einem geeigneten Verteilungsschlüssel unter Zugrundelegung ihrer inländischen Börsenumsätze** anteilig umzulegen und nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beizutreiben. **Für die Umlage können Mindest- und Höchstbeträge festgelegt werden. Im Hinblick auf die Umlage nach Satz 1 kann die Bundesanstalt Vorauszahlungen auf der Grundlage der Kosten festsetzen, die nach dem Haushaltsplan voraussichtlich für das Umlagejahr zu erwarten sind.**

(2) Die inländischen Börsen haben der Bundesanstalt zur Festsetzung der Umlage und der Umlagevorauszahlung über die Börsenumsätze Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Bundesanstalt kann von den Unternehmen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Festsetzung der Umlage **und der Umlagevorauszahlung** erforderlich ist.

(3) Das Nähere über die Erhebung der Umlage und der Umlagevorauszahlung, insbesondere über die Kostenermittlung und den Verteilungsschlüssel, den Stichtag, die Mindest- und Höchstveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens bei nicht zweifelsfreier Datenlage, die Ausschlussfristen für die Erbringung von Nachweisen, Zahlungsfristen, die Höhe der Säumniszuschläge und die Beitreibung sowie den Differenzausgleich zwischen Umlagevorauszahlung und Umlagefestsetzung, auch in Bezug auf Vorschusszahlungen gemäß § 342d Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs, bestimmt das Bundesministerium einvernehmlich mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrags vorsehen. Das Bundesministerium kann die Ermächtigung mit Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(4) Bei erstmaliger Erhebung der Umlage sind auch die Kosten zu berücksichtigen, die zur Errichtung der Prüfstelle erforderlich waren, auch wenn sie bereits vor Anerkennung der Prüfstelle nach § 342b des Handelsgesetzbuchs entstanden sind.“

6. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt.
7. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Pensionsrückstellungen“ durch das Wort „Pensionsrücklage“ ersetzt.

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach § 142 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Hat die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben, die an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind, so hat im Falle des Absatzes 1 Satz 1 der Vorstand und im Falle des Absatzes 2 Satz 1 das Gericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Bestellung des Sonderprüfers und dessen Prüfungsbericht mitzuteilen; darüber hinaus hat das Gericht den Eingang eines Antrags auf Bestellung eines Sonderprüfers mitzuteilen.“

3. Dem § 256 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Hat die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben, die an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind, so hat das Gericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Eingang einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit sowie jede rechtskräftige Entscheidung über diese Klage mitzuteilen.“

4. Nach § 261 wird folgender § 261a eingefügt:

„§ 261a
Mitteilungen an die Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht

Das Gericht hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Eingang eines Antrags auf Bestellung eines Sonderprüfers, jede rechtskräftige Entscheidung über die Bestellung von Sonderprüfern, den Prüfungsbericht sowie eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über abschließende Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 mitzuteilen, wenn die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat, die an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind.“

Artikel 5a

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

In § 43a Abs. 4 Nr. 4 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, werden die Wörter „Einrichtung oder“ durch die Wörter „Einrichtung, als Angestellter einer nach § 342b Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Vertrag anerkannten Prüfstelle oder als Angestellter“ ersetzt.

Artikel 5b

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:
„§ 50 Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz“.
2. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe l wird folgender Buchstabe m eingefügt:
„m) nach dem Wertpapierhandelsgesetz;“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben m und n werden Buchstaben n und o.
3. In § 22 Abs. 1 werden die Angabe „und n“ durch die Angabe „und o“ ersetzt.
4. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 48 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes“ die Angabe „und § 37u Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ eingefügt.
5. Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 4 wie folgt gefasst:
„Abschnitt 4 Besondere Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Aktiengesetz, dem Umwandlungsgesetz, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz“.
 - b) In der Vorbemerkung 1.2.2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Beschwerdeverfahren nach § 37u Abs. 1 WpHG.“.
 - c) Die Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 4 Besondere Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Aktiengesetz, dem Umwandlungsgesetz, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz“.
 - d) In Nummer 1643 wird im Gebührentatbestand am Ende ein Komma und die Angabe „auch i. V. m. § 37u Abs. 2 WpHG“ angefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5c**Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Die Vorbemerkung 3.2.1 Abs. 1 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. in Beschwerdeverfahren nach dem WpHG,“.
2. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6**Inkrafttreten**

u n v e r ä n d e r t

Bericht der Abgeordneten Olaf Scholz, Marco Wanderwitz, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3421 in seiner 118. Sitzung vom 1. Juli 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 74. Sitzung vom 27. Oktober 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Vorlage in seiner 73. Sitzung vom 27. Oktober 2004 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme in der Fassung der Zusammenstellung zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 61. Sitzung am 27. Oktober 2004 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung zu empfehlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Der Ausschuss begrüßt das mit diesem Gesetz verfolgte Ziel, durch die Einführung eines sog. Enforcement-Verfahrens zur Überwachung der Rechnungslegung kapitalmarkt-orientierter Unternehmen das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit wichtiger Kapitalmarktinformationen zu stärken. Dies liegt gerade auch im Interesse der vom Enforcement betroffenen Unternehmen. Der Ausschuss unterstützt dabei nachhaltig die vorgeschlagene zweistufige Konzeption und verleiht dem Wunsch Ausdruck, dass die betroffenen Unternehmen durch ihre Kooperation mit der Prüfstelle das auf Selbstregulierung der Wirtschaft ausgelegte Modell voll zum Tragen bringen.

Für den Ausschuss ist es von großer Bedeutung, die Regelungen über die auf der ersten Stufe tätige Prüfstelle so auszugestalten, dass deren Funktionsfähigkeit und Besetzung durch hochqualifizierte Mitarbeiter sichergestellt werden kann. Zum einen setzt dies aus Sicht des Ausschusses eine gesicherte Finanzierung der Prüfstellentätigkeit voraus. Der Ausschuss hat vor diesem Hintergrund beschlossen, den Beginn des Enforcements auf den 1. Juli 2005 zu verschieben, weil dadurch der nötige zeitliche Vorlauf für die erstmalige Erhebung der vorgesehenen Enforcement-Umlage gewährleistet ist. Zum anderen sah der Ausschuss es als erforderlich an, durch eine angemessene und ausgewogene Begrenzung der Haftung künftiger Prüfstellenmitarbeiter eine Versicherbarkeit der Haftungsrisiken zu ermöglichen, was letztlich auch im Interesse der betroffenen Unternehmen steht.

Um der Gefahr von Doppelprüfungen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Versicherungsunternehmen (nämlich aufsichtlicher Sonderprüfungen einerseits und Enforcement-Prüfungen durch die Prüfstelle andererseits) zu begegnen, beschloss der Ausschuss, in solchen Fällen ein Selbstaufgriffsrecht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorzusehen.

Der Ausschuss befasste sich mit den Prüfbitten und Vorschlägen des Bundesrates, vermochte sich dem Bundesrat aber weitgehend nicht anzuschließen. Im Einzelnen wird darauf nachstehend noch eingegangen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 15/3421 verwiesen. Ferner werden Ausführungen gemacht, wo der Stellungnahme des Bundesrates nicht gefolgt werden konnte oder wo in den Ausschussberatungen besonderer Erläuterungs- oder Auslegungsbedarf zu den einzelnen Vorschriften gesehen wurde.

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 2

§ 342b Abs. 1

Zur Information insbesondere der betroffenen Unternehmen wird die Anerkennung und ggf. eine Beendigung der Anerkennung der Prüfstelle im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Rechtsausschuss sieht es nicht als erforderlich an, die Prüfstelle gesetzlich zur Veröffentlichung ihrer Satzung und Verfahrensordnung zu verpflichten. Es wird noch zu prüfen sein, ob im Anerkennungsvertrag geeignete Vereinbarungen getroffen werden können, um einem bestehenden Informationsbedürfnis der betroffenen Unternehmen Rechnung zu tragen.

§ 342b Abs. 2 Satz 1

Der Rechtsausschuss hat sich mit der vom Bundesrat aufgeworfenen Frage befasst, ob der Gesetzeswortlaut im Hinblick auf die Erläuterungen zum Prüfungsmaßstab in der Regierungsbegründung eingeschränkt werden muss. Im Gesetzeswortlaut des § 342b Abs. 2 Satz 1 komme nach Auffassung des Bundesrates nicht hinreichend klar zum Ausdruck, dass die Überprüfung des Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB nicht Gegenstand des Enforcement-Verfahrens sei. Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass sowohl im Gesetzeswortlaut als auch in der Begründung hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass die Prüfung des gesellschaftsinternen Überwachungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB nicht Gegenstand einer Enforcement-Prüfung ist. Der Wortlaut des § 342b Abs. 2 Satz 1 sieht ausdrücklich vor, dass „der Jahresabschluss“ und „der

Konzernabschluss“ – jeweils einschließlich des Lageberichts – Gegenstand der Enforcement-Prüfung sind.

Der Rechtsausschuss teilt auch nicht die Meinung des Bundesrates, dass der Jahresabschluss von in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochtergesellschaften ebenfalls Gegenstand einer Enforcement-Prüfung sein müsse. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich beim neuen Enforcement-Verfahren nach der gewählten Systematik um einen Bereich der Kapitalmarktaufsicht handelt und dass es systemfremd wäre, auch die Jahresabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Tochterunternehmen der Kapitalmarktaufsicht zu unterstellen.

§ 342b Abs. 7

Der Ausschuss hat sich aus Gründen der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Prüfstelle und der Attraktivität der Mitarbeit in der Prüfstelle dafür entschieden, es bei der Haftungsprivilegierung zu belassen, die im Regierungsentwurf vorgeschlagen worden ist. Im Übrigen wird die Vorschrift redaktionell an den Wortlaut von § 342c Abs. 1 Satz 1 angepasst.

§ 342b Abs. 8

Der Rechtsausschuss hat sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen vermocht, dass Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden bzw. die Wirtschaftsprüferkammer bei Verdachtsfällen auf Straftaten oder auf Berufspflichtverletzungen allein der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorbehalten bleiben sollen. Der Ausschuss befürchtet, dass dies zu unnötigen zeitlichen Verzögerungen und zu unnötigen Doppelprüfungen führen könnte. Ob ein Ermittlungsverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren eingeleitet werden muss, hat die Strafverfolgungsbehörde bzw. die Wirtschaftsprüferkammer zu prüfen und zu entscheiden. Es ist nicht erforderlich, die Bundesanstalt insoweit als „Vorprüfungsinstanz“ einzusetzen.

§ 342c Abs. 1

Der Ausschuss hält es nicht für angezeigt, die Verschwiegenheitspflicht der Prüfstelle entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auch auf die Tatsache der Durchführung einer Prüfung zu erweitern. Der Rechtsausschuss teilt insoweit die Auffassung der Bundesregierung, die sie in ihrer Gegenäußerung dargelegt hat.

§ 342c Abs. 2

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird bei einer fahrlässigen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder des Verwertungsverbots eine Haftungshöchstgrenze geschaffen, um die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Mitarbeit bei der Prüfstelle zu sichern und die Versicherbarkeit dieses Haftungsrisikos mit einer wirtschaftlich tragbaren Prämienhöhe zu gewährleisten. Die Regelung lehnt sich dabei an die für Abschlussprüfer gemäß § 323 Abs. 2 HGB geltende Haftungsbegrenzung an; darüber hinaus wird ein Haftungshöchstbetrag für „Serienschäden“ festgelegt, die durch eine einzige zum Ersatz verpflichtende Handlung entstehen.

Mit Satz 1 wird eine Haftungshöchstgrenze von vier Mio. Euro pro Prüfung festgesetzt. Der Betrag entspricht der in § 323 Abs. 2 Satz 2 HGB für Abschlussprüfer festgesetzten Höchstgrenze. Personen im Sinne von Absatz 1 sind sowohl natürliche als auch juristische Personen, also auch die Prüfstelle selbst, wenn sie sich das Handeln ihrer Beschäftigten zurechnen lassen muss.

Satz 2 entspricht der Regelung des § 323 Abs. 2 Satz 3 HGB. Die Haftungshöchstgrenze gilt demnach ohne Rücksicht darauf, ob mehrere Pflichtverstöße vorliegen oder andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben, wobei letztere unbeschränkt haften.

Die Sätze 3 und 4 tragen der Tatsache Rechnung, dass durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung (z. B. durch ein EDV-technisches Organisationsverschulden) mehrere Unternehmen geschädigt werden können. Für solche Fälle wird ein Haftungshöchstbetrag von acht Mio. Euro eingeführt. Übersteigt die Summe der Einzelschäden diesen Betrag, so steht dem einzelnen Unternehmen nur eine anteilmäßig gekürzte Entschädigung zu.

§ 342c Abs. 3

Für die Prüfstelle und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gelten nach dem Regierungsentwurf unterschiedliche Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten an die Finanzbehörden (§ 342b Abs. 3 HGB-E einerseits und § 8 Abs. 2 WpHG andererseits). Angesichts der vergleichbaren Interessenlage erscheint eine Angleichung der Regelungen geboten. Deshalb wird die für die Bundesanstalt geltende allgemeine Regelung des § 8 Abs. 2 WpHG mit dem neuen § 342c Abs. 3 auf die Prüfstelle übertragen. § 342b Abs. 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs kann damit entfallen.

§ 342d Satz 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an den Wortlaut von § 17d Abs. 1 FinDAG (siehe Artikel 4 Nr. 5).

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche)

Artikel 56

Aus dem im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Artikel 56 wird Artikel 56 Abs. 1 Satz 1. In Artikel 56 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fünften“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt. Es handelt sich dabei lediglich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass zwischen Inkrafttreten des Bilanzkontrollgesetzes und Aufnahme der operativen Prüfungstätigkeit durch eine anerkannte Prüfstelle die erforderliche Zeit bleibt, um der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Erhebung von Umlagevorauszahlungen zu ermöglichen und der Prüfstelle liquide Mittel zur Verfügung zu stellen.

Nach dem neuen Absatz 2 sind in dem ersten nach Anerkennung der Prüfstelle aufzustellenden Wirtschaftsplan auch die Kosten zu berücksichtigen, die zur Errichtung der Prüfstelle erforderlich waren, auch wenn sie schon vor Anerkennung der Prüfstelle (also vor Abschluss des Anerkennungs-

vertrags nach § 342b Abs. 1 HGB-E und gegebenenfalls auch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) entstanden sind. In Verbindung mit dem neuen § 17d Abs. 4 FinDAG wird dadurch sichergestellt, dass diese Kosten auf die vom Enforcement betroffenen Unternehmen umgelegt werden können. Diese Regelung erscheint deswegen sachgerecht, weil eine private Prüfstelle, um anerkannt werden zu können, bereits die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen haben muss; dies verursacht in der Regel einen gewissen finanziellen Aufwand, der letztlich den vom Enforcement betroffenen Unternehmen zugute kommt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 2

§ 37n

Der Verweis auf § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ist erforderlich, um hinsichtlich des Adressatenkreises einer Enforcement-Prüfung Gleichlauf mit § 342b Abs. 2 HGB herzustellen. Insoweit wird ein redaktionelles Versehen berichtigt.

§ 37o Abs. 4 Satz 3

Die in § 37o Abs. 4 Satz 3 des Regierungsentwurfs enthaltene Verweisung auf § 16 Abs. 6 ist anzupassen, um den Änderungen des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes Rechnung zu tragen. Durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz wird der bisherige § 16 Abs. 6 annähernd inhaltsgleich in § 4 Abs. 9 übernommen; § 4 Abs. 9 enthält lediglich die zusätzliche Belehrungspflicht über das Recht zur Befragung eines Verteidigers. Der Verweis auch auf diese zusätzliche Belehrungspflicht erscheint in § 37o Abs. 4 Satz 3 ebenfalls sachgerecht.

§ 37o Abs. 5 Satz 2

Bei der Änderung des Verweises in § 37o Abs. 2 Satz 2 handelt es sich um eine bloße redaktionelle Folgeänderung, die infolge des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes erforderlich ist.

§ 37p Abs. 1 Satz 3

§ 37p Abs. 1 Satz 4 gibt der Bundesanstalt die Befugnis, eine von der Prüfstelle durchgeführte Enforcement-Prüfung an sich zu ziehen, wenn Gegenstand der Enforcement-Prüfung der Abschluss eines Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts oder Versicherungsunternehmens ist, bei dem die Bundesanstalt auch eine sog. Sonderprüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bzw. § 83 Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes durchführt oder durchgeführt hat, sofern diese Prüfung und die Enforcement-Prüfung denselben Gegenstand betreffen. Dadurch sollen zeit- und kostenintensive Doppelprüfungen vermieden werden.

§ 37q Abs. 2

Nach § 37q Abs. 2 Satz 2 kann die Bundesanstalt von einer Anordnung der Bekanntmachung des festgestellten Fehlers auf Antrag des Unternehmens absehen, wenn die Veröffent-

lichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden. Der Rechtsausschuss hat überprüft, ob in der Formulierung deutlicher zu machen ist, dass es sich hierbei um eine eng begrenzte Ausnahmenvorschrift handelt. Der Rechtsausschuss ist allerdings der Auffassung, dass sich dies bereits hinreichend aus dem Sinn und Zweck des Enforcements ergibt. Bei Anwendung der Norm wird zu berücksichtigen sein, dass allein die durch die Veröffentlichung des Fehlers am Kapitalmarkt entstehenden Nachteile nicht als „berechtigtes Interesse“ des Unternehmens angesehen werden können.

Zusätzliche gesetzliche Regelungen, um die Fehlerbekanntmachungspflicht durchzusetzen, falls das Unternehmen seiner Verpflichtung nicht nachkommt, sind nach Auffassung des Ausschusses nicht erforderlich. Gemäß § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihre Verfügungen mit den Zwangsmitteln des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchsetzen. Sie kann Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu 250 000 Euro.

Durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz wird § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 gestrichen. Die Änderungen in § 37q Abs. 2 Satz 4 greifen lediglich die bislang in § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 enthaltene Regelung auf.

§ 37r

Wie in der Begründung zu § 342c Abs. 3 HGB erläutert, hat sich der Rechtsausschuss dafür entschieden, die Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten an die Finanzbehörden durch die Prüfstelle den für die Bundesanstalt geltenden allgemeinen Regeln anzupassen. Der Rechtsausschuss lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, für die Bundesanstalt im Bereich des Enforcements Sonderregelungen gegenüber der allgemeinen Regelung des § 8 Abs. 2 zu schaffen.

§ 37s Abs. 1 Satz 2

Der Verweis in § 37s Abs. 1 Satz 2 ist den Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz anzupassen. § 7 n. F. differenziert nun zwischen der Übermittlung von Informationen an zuständige Stellen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einerseits (§ 7 Abs. 2 n. F.) und an zuständige Stellen in Drittstaaten andererseits (§ 7 Abs. 7 n. F.). Dieser Regelungstechnik trägt die Anpassung des Verweises in § 37s Abs. 1 Satz 2 Rechnung. Anders als in § 7 Abs. 2 n. F. bleibt die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem Enforcement an Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – wie im Regierungsentwurf – im Ermessen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. § 7 Abs. 2 Satz 3 n. F. findet beim Enforcement keine Anwendung, da entsprechende europarechtlich harmonisierte Vorgaben beim Enforcement nicht existieren.

§ 37s Abs. 3

Zu § 37s und der internationalen Kooperation hält der Ausschuss die von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung

für sachgerecht. Der Ausschuss unterstreicht, dass es von großer Bedeutung ist, beim Enforcement international mit einer Stimme zu sprechen. Dies erfordert aber auch eine ausreichende Abstimmung und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Prüfstelle. Der Ausschuss weist darauf hin, dass – über die Regelung des § 37s Abs. 3 hinaus – im Rahmen des nach § 342b HGB erforderlichen Anerkennungsvertrags Gelegenheit bestehen wird, hierzu noch weitere Einzelheiten festzulegen.

§ 37t Abs. 2

Es handelt sich lediglich um die Korrektur eines in der Bundestagsdrucksache 15/3421 enthaltenen offensichtlichen Schreibversehens sowie um eine notwendige Folgeänderung wegen der Anfügung des neuen Satzes 4 in § 37p Abs. 1.

Zu Nummer 4

§ 39 Abs. 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die infolge des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes erforderlich sind.

Zu Nummer 5

§ 45 Satz 2

Der Beginn der Enforcement-Tätigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird auf den 1. Juli 2005 verschoben (vgl. Begründung zu Artikel 56 Abs. 1 Satz 2 EGHGB).

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 5

Die ursprünglich im Regierungsentwurf beabsichtigte Änderung von § 16 FinDAG soll in einem anderen Gesetzesvorhaben umgesetzt werden, da sie nicht im Zusammenhang mit den Enforcement-Regelungen steht. Die Nummer 5 des Regierungsentwurfs entfällt daher. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

§ 17c

Es handelt sich lediglich um die Korrektur eines in der Bundestagsdrucksache 15/3421 enthaltenen offensichtlichen Schreibversehens.

§ 17d Abs. 1

In Satz 1 wird klargestellt, dass die zur Aufgabenerfüllung der Prüfstelle erforderlichen Kosten umgelegt werden. Außerdem wird eine Präzisierung des Verweises auf § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG vorgenommen, um hinsichtlich des Adressatenkreises einer Enforcement-Prüfung Gleichlauf mit § 342b Abs. 2 HGB und § 37n WpHG herzustellen. Insofern wird ein redaktionelles Versehen berichtigt. Zusätzlich wird in Satz 1 im Hinblick auf den Umlageverteilungsschlüssel präzisierend geregelt, dass dieser auf Basis der

inländischen Börsenumsätze der betroffenen Unternehmen festzulegen ist.

Durch den ergänzend eingefügten Satz 2 wird die Festlegung von Mindest- und Höchstbeträgen in der nach Absatz 3 zu erlassenden Rechtsverordnung ermöglicht. Dadurch kann eine gerechte Verteilung der Umlage sichergestellt werden. Übermäßige Belastungen einzelner Unternehmen oder die gänzliche Nichtberücksichtigung einzelner Unternehmen sollen vermieden werden.

Satz 3 sieht ausdrücklich die Möglichkeit zur Erhebung von Umlagevorauszahlungen vor, die nach Abrechnung des Umlagejahrs mit der dann festzusetzenden Umlage zu verrechnen sind.

§ 17d Abs. 2

In Satz 1 wird ergänzend eine Auskunftspflicht der inländischen Börsen über die Börsenumsätze statuiert. Die Börsenumsätze sind für die Bundesanstalt im Hinblick auf die Festsetzung der Umlage von Bedeutung (siehe § 17d Abs. 1 Satz 1).

§ 17d Abs. 3

Die Ergänzungen in Absatz 3 dienen lediglich der Präzisierung der Rechtsverordnungsermächtigung, in der das Nähere über die Erhebung der Umlage geregelt wird.

§ 17d Abs. 4

Es handelt sich um eine im Hinblick auf Artikel 56 Abs. 2 EGHGB erforderliche Folgeänderung.

Zu Artikel 5a (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

§ 43a Abs. 4 Nr. 4

Durch die Ergänzung von § 43a Abs. 4 Nr. 4 der Wirtschaftsprüferordnung wird klargestellt, dass eine Tätigkeit als Angestellter einer nach § 342b Abs. 1 HGB anerkannten Prüfstelle mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbar ist. Die Unabhängigkeit des mit einer konkreten Untersuchung betrauten Prüfstellenmitglieds ist durch die Satzung und die Verfahrensordnung der Prüfstelle zu gewährleisten (vgl. § 342b Abs. 1 HGB).

Zu Artikel 5b (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Artikel 5c (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Für das Beschwerdeverfahren nach § 37u Abs. 1 WpHG müssen Gebührenregelungen ins Gerichtskostengesetz und in das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz eingestellt werden. Es sollen die gleichen Gebühren entstehen wie für das Beschwerdeverfahren nach § 48 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG).

Im Gerichtskostengesetz muss der Anwendungsbereich der Nummer 1643 des Kostenverzeichnisses (Verfahren über einen Antrag nach § 50 Abs. 3 bis 5 WpÜG) erweitert werden, da § 37u Abs. 2 wegen einer Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch

oder Beschwerde durch das Beschwerdegericht auf § 50 Abs. 3 bis 5 WpÜG verweist.

Auch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist entsprechend anzupassen.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Olaf Scholz
Berichterstatter

Marco Wanderwitz
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter